

1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der
Gemeinde Marienwerder (Straßenbaubeitragssatzung - SABS -)

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I. S. 154), in der Fassung vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I. S. 298) und mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I. S. 231), in der Fassung vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I. S. 295), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder in ihrer Sitzung vom **21. Juli 2004** durch Beschluss die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Marienwerder über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung - SABS -) vom 02.10.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt des Amtes Groß Schönebeck Nr. 11 vom 24.10.2003, Seite 2 - 4, wird wie folgt geändert:

Artikel 2

- (1) Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Marienwerder (Straßenausbaubeitragssatzung SABS-) wird geändert in **Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Marienwerder (Straßenbaubeitragssatzung - SABS -)**
- (2) § 4 Abs. (4) Punkt 3. wird wie folgt neu gefasst:

Straßenart	anrechenbare Breite	Anteil
		Beitragspflichtige n in %
<u>3. Anliegerstraßen</u>		
a.) Fahrbahn	5,50 m	50
b.) Radweg		50
c.) Gehwege	je 2,50 m	50
d.) Parkstreifen	je 5,00 m	50
e.) Grünanlagen	je 2,00 m	50
f.) Beleuchtung		50
g. Oberflächen- entwässerung		50
h. Mischflächen	8,00 m	50

- (3) **§ 5 Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst:**
Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerrechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

- (4) **der § 5 Abs. (3) Punkt 4. b) wird wie folgt neu gefasst:**
wenn sie mit einer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die bebaubare Fläche des Grundstückes.
- (5) **§ 5 Abs. (3) Punkt 5. wird wie folgt neu gefasst:**
Die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 Buchstabe b. ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bis zu der hinteren Begrenzung der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung;
- (6) **§ 5 Abs. (5) wird angefügt:**
Eckgrundstücke (d. h. Grundstücke, welche mindestens mit zwei Grundstücksgrenzen an zwei Verkehrsanlagen angrenzen, die im Winkel aufeinander stoßen und von denen es gemeinsam erschlossen wird) und Grundstücke zwischen zwei Verkehrsanlagen (d. h. das Grundstück grenzt mit der Vorderfront an eine Verkehrsanlage und mit der rückwärtigen Front an eine andere Verkehrsanlage) werden bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes entsprechend der in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen vollständig als Bemessungsgrundlage der Erhebung von Straßenbaubeiträgen berücksichtigt.
Auf den ermittelten Betrag wird ein Erlass auf gleichartige Teileinrichtungen in der Art gewährt, dass bei der ersten Teileinrichtung 100 % des Beitrages und bei folgenden gleichartigen Teileinrichtungen 75 % des Beitrages entrichtet werden.
Eine gewährte Eckgrundstücksermäßigung fällt somit nicht den beitragsfähigen Grundstückseigentümern, sondern vollständig der Gemeinde zur Last.
- (7) **§ 7 Abs. (3) wird angefügt:**
Für Grundstücke, die mit ihrer Fläche im Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, aber baulich oder gewerblich nicht nutzbar sind (Zwickelgrundstücke):0,5
- (8) **§ 11 Abs. (3) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:**
Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 22. Juli 2004

**gez. Hans-Ulrich Kühne
Amtdirektor**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Marienwerder (Straßenbaubeitragssatzung - SABS -) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 22.07.2004

gez. Kühne
Amtdirektor